OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604643/5/RK/LJ

Datum:
Linz, 28. März 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Z I, W X, X H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 30.6.2021, GZ: BHLL/921100022227/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.6.2021, GZ: BHLL/921100022227/21, wurden M I insgesamt acht Übertretungen des KFG 1967 zur Last gelegt und dieser zu acht Geldstrafen in der Höhe von insgesamt 445 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen von insgesamt 89 Stunden), zuzüglich 80 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, verpflichtet.

I.2. Mit E-Mail vom 21.7.2021 erhob der Beschwerdeführer die vorliegende Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde. Der Beschwerde lag keine Vollmachtsurkunde bei.

I.3. Mit am 27.7.2021 einlangendem Vorlageschreiben legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Mit Verbesserungsauftrag des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20.1.2022, zugestellt durch Hinterlegung am 25.1.2022, wurde der Beschwerdeführer zur Vorlage einer von M I unterfertigten Vollmacht zur Erhebung einer Beschwerde gegen das angefochtene Straferkenntnis und zur weiteren Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren binnen 14 Tagen aufgefordert.

I.5. Mit einem am 9.2.2022 zur Übermittlung an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Post übergebenem Schreiben wies der Beschwerdeführer seine Bevollmächtigung zur Vertretung des M I im gegenständlichen Beschwerdeverfahren durch eine schriftliche Vollmacht aus.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, die Beschwerdeschrift und Durchführung eines Verbesserungsverfahrens. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer erhob mit E-Mail vom 21.7.2021 Beschwerde gegen das an M I adressierte Straferkenntnis der belangten Behörde vom 30.6.2021.

Mit Schreiben vom 20.1.2022 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Beschwerdeführer auf, binnen 14 Tagen nach Erhalt eine von M I unterfertigte Vollmacht vorzulegen, welche den Beschwerdeführer zur Erhebung einer Beschwerde gegen das angefochtene Straferkenntnis und zur weiteren Vertretung im Verfahren vor dem erkennenden Gericht im Namen des M I berechtigt. Darin wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beschwerde nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist zurückgewiesen wird und bei rechtzeitiger Behebung des Mangels als ursprünglich richtig eingebracht gilt.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde nach einem erfolglosen Zustellversuch am 24.1.2022 hinterlegt. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde in die Abgabeeinrichtung eingelegt; die Abholfrist begann am 25.1.2022.

Der Beschwerdeführer übergab der Post am 9.2.2022 eine entsprechende Vollmachtsbekanntgabe zur Übermittlung an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich vollumfänglich und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerdeschrift, dem an den Beschwerdeführer adressierten Mängelbehebungsauftrag einschließlich Rückschein sowie der schriftlichen Vollmachtsbekanntgabe einschließlich Poststempel.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

§ 10 Abs 1 AVG BGBl Nr 51/12991 idF BGBl I Nr 58/2018 lautet:
„Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein

Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis."

§ 13 Abs 3 AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 57/2018, lautet:
„Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht."

§ 32 Abs 1 AVG, BGBl Nr 51/1991, lautet:
„Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll."

§ 17 Zustellgesetz, BGBl Nr 200/1982 idF BGBl I Nr 5/2008, lautet:
„(1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

III.2. Gewillkürte Vertreter haben sich gemäß § 10 Abs 1 AVG durch eine auf ihren Namen lautende schriftliche Vollmacht auszuweisen. Gemäß § 10 Abs 2 letzter Satz AVG hat die Behörde die Behebung etwaiger Mängel der Vollmacht, respektive der Vollmachtsurkunde, unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs 3 AVG von Amts wegen zu veranlassen. Es sind sowohl das gänzliche Fehlen der Vollmachtsurkunde als auch einzelne Mängel der vorgelegten Urkunde (zB Fehlen der Unterschrift) einem Verbesserungsauftrag iSd § 13 Abs 3 AVG zugänglich

(Hengstschläger/Leeb, AVG § 10 Rz 9, mwN). Die Behebung des Mangels ist dem Vertreter innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist aufzutragen. Bringt der Vertreter innerhalb dieser Frist eine mangelfreie schriftliche Vollmachtsurkunde ein, so gilt die Verfahrenshandlung als rechtzeitig gesetzt (vgl VwGH 27.1.2009, 2008/22/0879), und damit auch ein Anbringen als ursprünglich richtig (fehlerfrei) eingebracht. Kommt die Partei dem nachweislich aufgetragenem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gem § 13 Abs 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist nach, ist bei fristgebundenen Anträgen mit der Zurückweisung des Anbringens vorzugehen, sofern der Vertreter über diese Rechtsfolge ausdrücklich belehrt wurde (VwGH 24.5.2007, 2006/07/0001).

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 24 VStG sind die genannten Bestimmungen des AVG auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht anzuwenden.

III.3. Wie festgestellt, legte der Beschwerdeführer seiner Beschwerde keine Vollmachtsurkunde bei, weshalb er vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Behebung dieses Mangels gemäß § 13 Abs 3 AVG binnen 14 Tagen ab Erhalt aufgefordert wurde. Die Beschwerde galt somit nur dann als ursprünglich richtig und vollständig eingebracht, wenn der Beschwerdeführer innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen der Verbesserung der Beschwerde nachkam. Kam der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nicht binnen dieser Frist nach, so hat das erkennende Gericht die Beschwerde als fristgebundenes Anbringen aufgrund der erfolgten Rechtsfolgenbelehrung zurückzuweisen.

III.4. Gemäß § 17 Abs 3 ZustG gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Gegenständlich fiel der erste Tag der Abholfrist auf den 25.1.2022, sodass der Auftrag zur Verbesserung dem Beschwerdeführer an diesem Tag durch Hinterlegung zugestellt wurde. Wann der Bf das hinterlegte Dokument tatsächlich behob, ist insofern irrelevant. In Ansehung der Vorschrift über die Fristenberechnung gemäß § 32 Abs 1 AVG fällt das Ende der 14-tägigen Verbesserungsfrist auf den 8.2.2022. Da gemäß § 33 Abs 3 AVG die Tage des Postlaufs, dh die Zeit von der Übergabe an einen Zustelldienst bis zum Einlangen, nicht in die Frist miteingerechnet werden, ist für die Wahrung der Frist ausreichend, dass der Beschwerdeführer vor Ablauf (dh auch noch am letzten Tag) der Frist die Vollmachtsurkunde einem Zustelldienst zur Übermittlung übergeben hat. Um die Frist zu wahren, hätte der Beschwerdeführer daher spätestens am 8.2.2022 die Vollmachtsurkunde zur Post geben müssen. Laut Poststempel übergab der Beschwerdeführer das Schriftstück zur Übermittlung an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 9.2.2022 der Post, was aufgrund der dargestellten Rechtslage nicht rechtzeitig war. Der Beschwerdeführer kam daher dem Verbesserungsauftrag zur Behebung des Vollmachtsmangels nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, weshalb die Beschwerde nicht als ursprünglich vollständig und fehlerfrei eingebracht gilt. Im Ergebnis liegt in Bezug auf die vorliegende Beschwerde daher ein Vollmachtsmangel vor.

III.5. Nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Eingabe bis zum – hier mangels Rechtzeitigkeit nicht erfolgten – Nachweis der Bevollmächtigung nicht dem (behaupteten) Machtgeber, sondern dem einschreitenden Vertreter zuzurechnen, sofern dieser eine für die Bevollmächtigung geeignete Person ist (was im vorliegenden Fall nicht in Zweifel stand; vgl dazu VwGH 29.9.2016, Ra 2016/02/0198). Die vorliegende Beschwerde wurde daher vom Beschwerdeführer und nicht vom Bescheidadressaten des angefochtenen Straferkenntnisses M I erhoben.

Dem Beschwerdeführer selbst kommt im gegenständlichen Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch keine Beschwerdelegitimation zu:
Zur Erhebung einer Parteibeschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit ist nach der Bestimmung des Art 132 Abs 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) legitimiert, wer durch den angefochtenen Bescheid in seinen subjektiven Rechten verletzt zu sein behauptet. Zu den subjektiven Rechten, deren mögliche Verletzung die Beschwerdelegitimation begründet, zählen sowohl einfach gesetzlich wie auch verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte. Die Beschwerdelegitimation setzt daher nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ua voraus, dass eine solche Rechtsverletzung möglich ist; ob dies der Fall ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheides zu bestimmen (vgl VwGH 11.11.2016, Ro 2016/12/0010). Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer selbst keine Verwaltungsstrafe verhängt und wurde dieser auch nicht zur Zahlung von Verfahrenskosten verpflichtet. Der Beschwerdeführer wurde durch den angefochtenen Bescheid daher in keinem eigenen subjektiv-öffentlichen Recht verletzt, weshalb ihm damit auch ad personam keine Parteistellung und damit kein Beschwerderecht zukommt.

Die gegenständliche Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Nachweispflicht der Bevollmächtigung durch Vertreter, zur Verbesserung von Anbringen und zur Zustellung durch Hinterlegung ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer